



Bekanntmachung der Stadt Werdohl



Auskünfte und Datenübermittlungen der Meldebehörde; Widerspruchsrechte der Betroffenen

1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich Religionsgemeinschaft, die derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedaten übermitteln.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern; sie haben gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz die Möglichkeit, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem Bürgermeister der Stadt Werdohl, Einwohnerbüro, Goethestraße 51, 58791 Werdohl. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Werdohl, 12.08.2026

Middendorf
Bürgermeister